

Friedrich H. Steeg
Jacqueline Vogel
Kreuznacherstr.22
55546 Volxheim
Tel.: 06703-961001

Steeg/Vogel*Kreuznacherstr.22*55546Volxheim

Datum: 20.01.2007

Kreisverwaltung Bad Kreuznach
Kreisrechtsausschuss
z.Hd. Herrn Petermann
Salinenstr.42

55543 Bad Kreuznach

Ihr Zeichen: 057-W303/2006 Aufstellung von Starenabwehrgeräten

Stellungnahme zum Kommentar (05.12.06 - 2/139-12) der Verbandsgemeinde
Bad Kreuznach zur Weiterleitung unseres Widerspruchs (siehe AZ)

Sehr geehrter Herr Petermann,

hiermit nehmen wir zum Schreiben der Verbandsgemeinde Bad Kreuznach wie
folgt Stellung:

1. Bei den von der Gemeinde Volxheim vorgenommenen Änderungen der Anordnung und Anwendung der Starenabwehrgeräte wurden die Geräte, die die stärkste Belästigung für uns bewirken weder entfernt noch in ihrer Wirkung reduziert.
2. Die Prüfung der Alternativen, wie im Urteil vom VG-Koblenz gefordert, wurde in unangemessener und fehlerhafter Art und Weise vorgenommen (siehe unsere Widerspruchsbegründung vom 10.10.2006). Es wurde kein Maßstab für eine zu prüfende Verhältnismäßigkeit der Kosten angegeben. Es wurden leicht als solche erkennbare falsche Behauptungen gegen alternative Methoden vorgebracht. Es wurden völlig übertriebene und unsachliche (falsche Stundensätze, fehlende Abschreibungen) Kosten für Wingertshut mit Feldhütern in Ansatz gebracht. (siehe a.a.O.)

3. Eine Abstimmung des Genehmigungsbescheids vom 04.09.2006 mit „**allen** am Zustandekommen der Arbeitshilfe beteiligten Stellen“ (welchen Stellen? welche Personen? bitte nachprüfen!) kann nicht stattgefunden haben, denn uns ist bekannt, dass es durchaus sehr unterschiedliche Auffassungen unter den an der Arbeitshilfe beteiligten Stellen/Personen gibt. Wenn der Genehmigungsbescheid mit allen am Zustandekommen der Arbeitshilfe beteiligten Stellen und Personen abgestimmt worden wäre, würde er nicht im Gegensatz zu wesentlichen Aussagen der Arbeitshilfe stehen (siehe a.a.O.).
4. Das besagte Lärmgutachten (Dipl.Ing.Pies) kann nicht den Grad der Lärmbelastigung zum Maßstab für die Erfüllung des §7 LImSchGes. machen, da dieser § sich gar nicht auf die TA-Lärm bezieht. Lärmschutzgrenzwerte grenzen die Zulässigkeit von Lärm für solche Fällen ab, bei denen Lärmbelastigungen vorliegen, die bereits im Prinzip als zulässig gelten, deren Belastigungsgrad aber noch entsprechend der TA-Lärm überprüft werden muß. Im vorliegenden Fall ist bereits im Grundsatz strittig, ob es sich überhaupt um eine zulässige Lärmimmission handelt (Verhältnismäßigkeit der Mittel), was laut §7 LImSchGes. zu überprüfen war. Das Gutachten-Pies hat die tatsächliche Existenz und die konkrete Wirkung der umstrittenen Lärmimmissionen detailliert beschrieben, was eine Voraussetzung für das Urteil des VG-Koblenz war.
5. Die Blätter „36-38 der Akte“ (welche Akte?) sowie Informationen über Lärmmessungen vom 26.09.2006 sind uns nicht bekannt. Wir bitten darum, uns die entsprechenden Unterlagen baldmöglichst zugänglich zu machen.

Mit freundlichem Gruß